



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### **Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKS)**

vom 22.06.2020

Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht:**

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	1
§ 2 KOSTENSCHULDNER .....	2
§ 3 HÖHE DER VERWALTUNGSGEBÜHREN.....	2
§ 4 AUSLAGEN.....	3
§ 5 ZEITPUNKT DER FÄLLIGKEIT.....	3
§ 6 ANWENDUNG VON BESTIMMUNGEN DES SÄCHSISCHEN VERWALTUNGSKOSTENGESETZES (SÄCHSVWKG).....	4
§ 7 GLEICHSTELLUNG.....	4
§ 8 INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN .....	4

#### **§ 1 GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

(1) Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

(2) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten des Landratsamts des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vorgenommen werden (Amtshandlung); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis

der Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

2. sonstige Leistungen mit Außenwirkung, die durch das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Rahmen seiner öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (3) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen und zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
  2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

## § 2 KOSTENSCHULDNER

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. der die Kosten durch eine vor dem Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4, die durch die unbegründete Einwendung eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

## § 3 HÖHE DER VERWALTUNGSGEBÜHREN

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 1 Absatz 3 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen.
- (2) Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

- (4) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von zehn bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.
- (5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrages oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt zehn Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (7) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

#### § 4 AUSLAGEN

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe der Auslagen erhoben. Als Auslage können unter den Voraussetzungen des Satz 1 insbesondere erhoben werden:
  1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
  2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
  3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschrift und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

#### § 5 ZEITPUNKT DER FÄLLIGKEIT

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

## § 6 ANWENDUNG VON BESTIMMUNGEN DES SÄCHSISCHEN VERWALTUNGSKOSTENGESETZES (SÄCHSVWKG)

- (1) Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 SächsKAG sind bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des § 32 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2017 (SächsGVBl. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen können von der Verwaltungskostenfestsetzungsbehörde innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

## § 7 GLEICHSTELLUNG

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

## § 8 INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 23.06.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Pirna, den 06.07.2020

M. Geisler  
Landrat

**Anlage zu § 3 Absatz 1** Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten  
(Verwaltungskostensatzung – VwKS)

**KOSTENVERZEICHNIS**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- stelle</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühren</b>
<b>1.</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	1.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	2,90 € je angefangene 5 Minuten
	2.	Einsicht Gewährung: Recherche nach und Bereitstellung von Unterlagen im Archiv	7,10 € je angefangene 15 Minuten
	3.	Aufnahme einer Niederschrift im Bürgerbüro (z. B. Widerspruch)	12,30 € je angefangene 30 Minuten
	4.	Bearbeitung von Widersprüchen in der Vollstreckung in Bezug auf § 73 (3) VwGO, § 8 (1) VwVfG	16,00 € je angefangene 30 Minuten
	5.	Prüfung und Vorbereitung des Genehmigungsschreibens des Landrates zur Wappennutzung	12,30 € je angefangene 30 Minuten
	6.	Aktenversendungspauschale	12,30 € je Akte zzgl. Auslagen
<b>2.</b>		<b>Jugend- und Bildungswesen einschl. Schülerbeförderung</b>	
	1.	Vollzug der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge: Erlass von Widerspruchsbescheiden	31,10 € je Stunde, je weitere angefangene Stunde 28,15 €
	2.	Amtshilfe im Hinblick auf die Übernahme von Aufgaben durch den Pflegekinderdienst im Rahmen von § 37 Abs. 2 und 3 SGB VIII und/oder § 36 SGB VIII	31,40 € je angefangene Stunde
<b>3.</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
	1.	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 11b EStG sowie Bescheinigung nach § 10 g EStG; gemäß § 4 Abs. 4 SächsDSchG	0,56 % der Antragssumme, jedoch mindestens 63,70 € und maximal 25.000,00 €

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- stelle</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühren</b>
	2.	Bearbeitung von Widersprüchen zu Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 11b EStG sowie Bescheinigung nach § 10 g EStG; gemäß § 4 Abs. 4 SächsDSchG	bis zu 150 % des Ausgangsbescheides der Wertgebühr, jedoch mindestens 63,70 €
	3.	Aufnahme einer Niederschrift im Denkmalschutz	31,90 € für die erste angefangene Stunde, je weitere angefangene 30 Minuten 16,00 €
	4.	Gewährung Akteneinsicht: Einsichtnahme in Bauakten (im Rahmen SächsBO)	17,50 € für die ersten 15 Minuten, je weitere angefangene 15 Minuten 7,30 €
	5.	Einsicht Gewährung in Akten im Denkmalschutz	42,10 € für die erste Stunde, je weitere angefangene 30 Minuten 16,00 €
	6.	Bearbeitung von Widersprüchen zur Bewilligung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen	127,30 € für die ersten 4 Stunden, je weitere angefangene 30 Minuten 16,00 €
	7.	Bearbeitung von Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen im Denkmalschutz	95,50 € für die ersten 3 Stunden, je weitere angefangene 30 Minuten 16,00 €
	8.	Erteilung von Auskünften aus Registern oder Dateien im Denkmalschutz	31,90 € für die erste angefangene Stunde, je weitere angefangene 30 Minuten 16,00 €
<b>4.</b>		<b>Waffenrecht</b>	
	1.	Abholung und Lagerung von Waffen in allen Fällen außer Sicherstellung	12,30 € je angefangene 30 Minuten Bearbeitung; hinzukommen 0,26 € je gefahrenen km; hinzukommen 4,40 € je 3 Monate Lagerzeit.
<b>5.</b>		<b>Brandschutz / Rettungswesen</b>	
	1.	Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz	31,90 € je angefangene Stunde (für jeden gefahrenen km 0,26 €)
	2.	Vollzug der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung, Krankentransport und Bergrettungsdienst im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge: Erlass von Widerspruchsbescheiden gemäß § 80 (1) Satz 3 VwVfG	31,90 € je angefangene Stunde
<b>6.</b>		<b>Schreibauslagen</b>	

Tarifgruppe	Tarifstelle	Amtshandlung	Gebühren
	1.	Scans (ohne Berücksichtigung der Herstellung, für die ersten 50 Seiten)	2,40 € je angefangene 5 Minuten
	2.	Kopie DIN A4 schwarz / weiß, einseitig bedruckt, 1 Seite	0,85 €
	3.	Kopie DIN A4 schwarz / weiß, einseitig bedruckt, je Folgekopie	0,05 €
	4.	Kopie DIN A4 schwarz / weiß, beidseitig bedruckt, 1 Seite	0,85 €
	5.	Kopie DIN A4 schwarz / weiß, beidseitig bedruckt, je Folgekopie	0,10 €
	6.	Kopie DIN A4 bunt, einseitig bedruckt, 1 Seite	0,90 €
	7.	Kopie DIN A4 bunt, einseitig bedruckt, je Folgekopie	0,10 €
	8.	Kopie DIN A4 bunt, beidseitig bedruckt, 1 Seite	0,95 €
	9.	Kopie DIN A4 bunt, beidseitig bedruckt, je Folgekopie	0,20 €
	10.	Kopie DIN A3 schwarz / weiß, einseitig bedruckt, 1 Seite	0,85 €
	11.	Kopie DIN A3 schwarz / weiß, einseitig bedruckt, Folgekopie	0,10 €
	12.	Kopie DIN A3 schwarz / weiß, beidseitig bedruckt, 1 Seite	0,90 €
	13.	Kopie DIN A3 schwarz / weiß, beidseitig bedruckt, je Folgekopie	0,20 €
	14.	Kopie DIN A3 bunt, einseitig bedruckt, 1 Seite	0,95 €
	15.	Kopie DIN A3 bunt, einseitig bedruckt, je Folgekopie	0,25 €
	16.	Kopie DIN A3 bunt, beidseitig bedruckt, 1 Seite	1,05 €
	17.	Kopie DIN A3 bunt, beidseitig bedruckt, Folgekopie	0,35 €

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.